



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BEHÖRDE DARF UVP NICHT VOLLSTÄNDIG EXTERNEN SACHVERSTÄNDIGEN ÜBERLASSEN

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 11.02.2019 – 12 ME 219/18

In einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) über den Antrag eines Umweltverbandes auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der für ein Windenergievorhaben erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu entscheiden – und gab diesem statt. Die zuständige Behörde hatte im Genehmigungsverfahren den TÜV Nord damit beauftragt, die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderliche Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§§ 24, 25 UVPG n. F.) vorzunehmen. Nach den Feststellungen des OVG nahm die Behörde an der vom TÜV erstellten Unterlage lediglich redaktionelle Änderungen vor und übernahm diese ohne vertiefte inhaltliche Prüfung in ihren Genehmigungsbescheid. Dies hielt das OVG für nicht ausreichend. Die im konkreten Fall auf den TÜV übertragene und anschließend ohne nähere Prüfung durch die Behörde übernommene Bewertung der Umweltauswirkungen stelle eine Hoheitsaufgabe dar, die die Behörde in der Regel ausschließlich durch eigene Bedienstete wahrzunehmen habe und bei der sie sich lediglich ausnahmsweise (z. B. bei personellen und fachlichen Engpässen) durch externe Sachverständige unterstützen lassen dürfe. Auch in diesem Fall obliege der Behörde weiterhin eine eigene Sichtung, Prüfung und rechtliche Durchdringung des Materials sowie der darauf aufbauenden Ausarbeitungen des Sachverständigen. Insbesondere müsse die Genehmigungsbehörde prüfen, ob zu den von dem Sachverständigen vorgenommenen Bewertungen und erstellten Wirkungsprognosen ggf. rechtmäßige Alternativen bestehen und warum sie diesen nicht den Vorzug gegenüber den Einschätzungen des Sachverständigen gibt. Diese Prüfung sei zudem nach Ausmaß, wesentlichem Inhalt und Ergebnis in den Verwaltungsvorgängen schriftlich zu dokumentieren.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung behandelt die Frage, welche rechtlichen Grenzen für die Beauftragung externer Sachverständiger durch Planungs- und Genehmigungsbehörden gelten. Der Beschluss des OVG könnte insoweit die Anforderungen an die verwaltungsseitige Einbindung externer Sachverständiger in die UVP verschärfen. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der insoweit maßgeblichen Vorgaben ist Genehmigungsbehörden zu raten, die von externen Sachverständigen erstellten Ausarbeitungen kritisch zu prüfen und diese eigene Prüfung noch vor Erlass des Genehmigungsbescheides entsprechend in den Akten schriftlich zu dokumentieren.